

>>> *Muster Golfverein lang* >>>

Sehr geehrte(r) Frau/Herr **N. N.**,

unsere Golfanlage ist weiterhin auf Grund des behördlich verfügten Betriebsverbots für Sportstätten aktuell geschlossen. Ein Spiel auf der Anlage ist damit sowohl für Mitglieder als auch für Gäste derzeit nicht möglich. Dies führt nachvollziehbar zu der Frage, ob sich in Folge dieser Nutzungseinschränkung für Sie als Mitglied des [**Name Golfclub ergänzen**] der Mitgliedsbeitrag ermäßigt. Gern möchten wir hierzu im Folgenden informieren:

Bekanntlich ist unser Golfclub in der Rechtsform des eingetragenen Vereins (e.V.) organisiert, in dem wir uns als Gleichgesinnte zusammengefunden haben, um miteinander den Golfsport auszuüben. Vor dem Hintergrund der Verfolgung dieses gemeinsamen (Vereins)Zwecks dienen die von uns als Mitglieder entrichteten Beiträge dem Golfclub zur Erfüllung aller damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben, z. B. der Pflege unseres Golfplatzes, der Verwaltungsarbeit von Vorstand und Mitarbeitern, der Mitgliederwerbung, der Jugendarbeit usw. Sie als Mitglied haben in unserem Verein umfangreiche Mitwirkungsrechte, z.B. bei Abstimmungen und Wahlen. Ihre Mitgliedschaft vermittelt also sozusagen eine umfassende Rechtsposition. Dem für diese Mitgliedschaft entrichteten Mitgliedsbeitrag steht dabei also nicht etwa nur eine einzelne konkrete Leistung des Vereins, etwa die Möglichkeit zum Spiel auf der Anlage, gegenüber, deren Unmöglichkeit zur Einbehaltung oder Ermäßigung berechtigen würde. Vielmehr sind die von uns allen zu leistenden Beiträge auch dann aufzubringen, wenn einzelne Vereinseinrichtungen zeitweise nicht zur Verfügung stehen. Nicht zuletzt sind wir als Mitglieder – und dies insbesondere in Zeiten wie diesen – „unserem“ Golfclub gegenüber sogar in einer besonderen Verantwortung, mögliche Schäden soweit zumutbar abzuwenden (die Juristen nennen das „vereinsrechtliche Treuepflicht“). Diese umfasst auch die Pflicht zur Bereitstellung notwendiger finanzieller Mittel, ohne die insbesondere notwendige Platzpflege- und Verwaltungsaufgaben nicht wahrgenommen werden können oder ohne die im schlimmsten Fall gar der Fortbestand unseres Vereins gefährdet wäre. Bitte bedenken Sie, dass wir alle – in hoffentlich absehbarer Zeit – dem Golfsport wieder nachgehen und dabei eine dem gewohnten Standard entsprechende Anlage vorfinden wollen. Wer, wenn nicht wir Mitglieder, sollte die auch in der Zwischenzeit hierfür erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen?

Gestatten Sie mir abseits dieser vielleicht sogar ein wenig zu juristischen Bewertung ein persönliches Wort:

Unzweifelhaft befinden wir uns in einer für uns alle unvorhergesehen, in dieser Form nie dagewesenen und von niemandem von uns zu vertretenden Situation. Diese zu meistern, stellt unsere Gesellschaft, neben den großen Anstrengungen im Gesundheitsschutz auch vor wirtschaftliche Herausforderungen, die wir auf dem Weg hin zur Normalität nur mit gemeinsamer Kraftanstrengung und solidarischem Handeln bewältigen. Lassen Sie uns, ganz im Sinne des jüngst veröffentlichten Aufrufs des Präsidenten des Deutschen Golf Verbandes, unseren Teil hierzu beitragen. Wir als Vorstand werden jedenfalls alles uns Mögliche tun, damit Sie – wenn diese schwierigen Zeiten hoffentlich bald vorüber sind – eine dem gewohnten Standard entsprechende Golfanlage vorfinden und Ihre schönsten Stunden des verbleibenden Jahres wieder bei uns verbringen können. Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

>>> *Muster Golfverein kurz* >>>

Sehr geehrte(r) Frau/Herr **N. N.**,

vielen Dank für Ihre Nachricht, die ich Ihnen gern wie folgt beantworten möchte:

Im Verein (e. V.) als einem freiwilligen Zusammenschluss von Personen zur Verfolgung eines gemeinsam Zwecks – und so auch in unserem Golfclub – dienen die Mitgliedsbeiträge der Erfüllung aller zu erledigender Aufgaben, z. B. der Pflege unseres Golfplatzes, der Verwaltungsarbeit von Vorstand und Mitarbeitern, der Mitgliederwerbung, der Jugendarbeit usw. Dem einzelnen Beitrag steht dabei gerade keine bestimmte Einzelleistung, etwa das Recht zum Spiel auf der Anlage, gegenüber, deren nur zeitweises Ausbleiben zur Ermäßigung des Beitrages berechtigt. Bitte haben Sie daher Verständnis dafür, dass der Mitgliedsbeitrag – schon um Ihnen im Anschluss an die derzeitige Ausnahmesituation eine dem gewohnten Standard entsprechende Golfanlage zur Verfügung stellen zu können – zu entrichten ist.

Hoffen wir gemeinsam, dass das von staatlicher Seite angeordnete Verbot des Sportbetriebs nicht von lange anhaltender Dauer sein wird und die beginnende Hauptsaison noch viele schöne Golftage bereithält. Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen